



Beschluss

**des Schlichtungsausschusses nach dem ARRG
in der Sitzung am 22. März 2018**

**betreffend Gemeinsame Anstellungsgrundlage für die
privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
der Bad Sebastiansweiler GmbH, Mössingen sowie
für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
der RTP-GmbH, Mössingen
(VR 1/2018)**

1. Der Vorstand des DWW hat mit Schreiben vom 23. Januar 2018 folgenden Antrag betreffend Gemeinsame Anstellungsgrundlage für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bad Sebastiansweiler GmbH, Mössingen sowie für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der RTP-GmbH, Mössingen gestellt:

„Die Arbeitsvertragsrichtlinien für Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen sind, in der Fassung der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - (AVR.Württemberg - AVR.Württ.) werden wie folgt geändert:

I. Änderungen der AVR.Württ. - Erstes Buch -:

In Teil 7 - Arbeitsrechtliche Regelung für einzelne Einrichtungen - wird folgende Arbeitsrechtliche Regelung für eine einzelne Einrichtung (ARE) aufgenommen:

„ARE 35

**Gemeinsame Anstellungsgrundlage für die privatrechtlich
angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bad Sebastiansweiler GmbH,
Mössingen sowie für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter der RTP-GmbH, Mössingen**

Für die Bad-Sebastiansweiler GmbH, Mössingen und die Rehabilitation-Therapie-Pflege GmbH (RTP-GmbH), Mössingen, gelten für die Verpflichtung, den Arbeitsverträgen mit den privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die AVR.Württ. als Mindestinhalt zu Grunde zu legen, ab 1. Januar 2018 folgende Maßgaben:

Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Auszubildende, die in einem Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnis bei der Bad Sebastiansweiler GmbH bzw. der RTP-GmbH beschäftigt sind.

§ 2

Anstellungsgrundlage ab 1. Januar 2018

Inhalt, Abschluss und Beendigung der Arbeitsverträge bzw. der Ausbildungsverträge der in § 1 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Auszubildenden richtet sich mit Wirkung vom 1. Januar 2018 nach der AVR.Württ. - Viertes Buch - in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Auszubildenden werden zum 1. Januar 2018 gemäß den AVR.Württ. - Drittes Buch - übergeleitet; die Überleitungstabelle der Anlage 2 AVR.Württ. - Drittes Buch - findet keine Anwendung. Nach Inkrafttreten der entsprechend dem Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission am 14. Juli 2017 Buchstabe J beabsichtigten Neufassung der Überleitungsbestimmungen in AVR.Württ. - Drittes Buch - kann die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter einen auf den 1. Januar 2018 rückwirkenden Antrag auf erneute Durchführung der Überleitung entsprechend der dann geltenden Überleitungsbestimmungen der AVR.Württ. - Drittes Buch stellen; Satz 2 Halbsatz 2 findet keine Anwendung. Der Antrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten der Neuregelung der Überleitungsbestimmungen beim jeweiligen Arbeitgeber in Textform zu stellen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.“

2. Der Schlichtungsausschuss nach dem ARRG lehnt nach ausführlicher Abwägung und Diskussion den o. g. Antrag ab.

3. Zur Begründung wird ausgeführt:

Der Schlichtungsausschuss nach dem ARRG sieht sich aufgrund der nicht ausreichend ausgeloteten Verhandlungsoptionen derzeit nicht in der Lage, dem Antrag des Vorstandes des DWW vom 23. Januar 2018 stattzugeben.

Die Verhandlungsparteien werden aufgefordert, den bereits fortgeschrittenen Verhandlungsprozess in konstruktiver Zusammenarbeit möglichst beschleunigt zu einem Ende zu bringen. Dafür wird weiterhin von einer Anwendung von Buch III und IV der AVR.Württemberg auszugehen sein. Ziel muss sein, dass ein Klagerisiko der sogenannten Bestandsmitarbeitenden minimiert werden kann.

Stuttgart, 22. März 2018

Prof. Dr. Reichold
Vorsitzender